



Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Ochtrup

Stadt Ochtrup

Bürgermeisterin Christa Lenderich
Professor- Gärtner- Straße 10
48607 Ochtrup

**Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Ochtrup**

Katrin Gemen
Fraktionssprecherin

Fürstenbergstr. 12
48607 Ochtrup

info@gruene-ochtrup.de

Ochtrup, 06.02.2026

Antrag Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf der Rosenstraße

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

wir beantragen die Verkehrsrechtliche Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf der Rosenstraße in Ochtrup.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beauftragt die Verwaltung, beim Kreis Steinfurt als zuständiger Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 9 StVO die verkehrsrechtliche Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf der Rosenstraße zu beantragen und auf deren zeitnahe Umsetzung hinzuwirken.

Begründung:

Die Rosenstraße übernimmt eine relevante Funktion im innerstädtischen Verkehrsnetz der Stadt Ochtrup und wird in erheblichem Umfang sowohl vom Rad- als auch vom Fußverkehr genutzt. Der Radverkehr wird auf der Rosenstraße im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt, sodass die Verkehrssicherheit in besonderem Maße von der Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs abhängt. Insbesondere Schülerinnen und Schüler, Alltags- und Freizeitradverkehr nutzen diesen Straßenabschnitt regelmäßig.

Im Bereich der Kreuzung Langenhorster Weg / Kranenbült bestehen aufgrund der baulichen Ausgestaltung, eingeschränkter Sichtbeziehungen sowie der Überlagerung verschiedener Verkehrsarten besondere örtliche Verhältnisse. Zusätzlich kreuzt die sogenannte Triangel-Veloroute die Rosenstraße. Diese ausgewiesene und stark frequentierte Radroute bündelt Alltags- und Pendelradverkehr und führt zu einem erhöhten Radverkehrsaufkommen sowie zu einer Verdichtung potenzieller Konfliktsituationen.

Darüber hinaus befindet sich an der Rosenstraße ein Bolzplatz, der regelmäßig und in erheblichem Umfang von Kindern und Jugendlichen genutzt wird. Dieses regelmäßige, nicht nur gelegentliche Auftreten junger Menschen im unmittelbaren Straßenumfeld begründet ein besonderes Schutzbedürfnis. Kinder und Jugendliche zählen zu den besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmenden, da sie Gefahren aufgrund ihres Entwicklungsstandes häufig nicht zuverlässig einschätzen können und ihr Verkehrsverhalten stärker situations- und impulsabhängig ist.

Durch den Bolzplatz ist von einem erhöhten Aufenthalts-, Querungs- und Bewegungsaufkommen auszugehen. Querungen der Fahrbahn erfolgen dabei nicht immer an vorhersehbaren oder gesicherten Stellen und sind für den motorisierten Verkehr nur eingeschränkt kalkulierbar.

Diese Umstände stellen eine objektiv erkennbare Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO dar, die das allgemeine Verkehrsrisiko erheblich übersteigt.

Nach § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränken. Nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO sind Bereiche mit regelmäßigem Kinderaufkommen dabei besonders zu berücksichtigen. Auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erkennt an, dass regelmäßige Aufenthaltsorte von Kindern – wie Spiel- oder Bolzplätze – eine qualifizierte Gefahrenlage begründen können, ohne dass es zuvor zu einer Unfallhäufung gekommen sein muss.

Die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h stellt ein rechtlich vorgesehenes, geeignetes und verhältnismäßiges Mittel dar, um die Verkehrssicherheit auf der Rosenstraße nachhaltig zu erhöhen. Niedrigere Geschwindigkeiten verbessern die Wahrnehmung querender Personen, verkürzen Anhaltewege und reduzieren die Schwere möglicher Unfallfolgen erheblich.

Für den betroffenen Bereich ist zudem bereits eine bauliche Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beschlossen worden, deren Umsetzung jedoch noch aussteht. Tempo 30 stellt bis zur Realisierung dieser Maßnahme eine sachgerechte und rechtlich zulässige Übergangslösung dar.

Da die verkehrsrechtliche Anordnung in die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt als Straßenverkehrsbehörde fällt, ist dieser formell einzubinden. Die Stadt Ochtrup ist jedoch verpflichtet, das Verfahren aktiv einzuleiten und auf eine den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen entsprechende sowie rechtmäßige Verkehrsregelung hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fraktion Bündnis 90/die Grünen,

Peter Laumann

Katrin Gemen